GEMEINDE
OFFENBERG

B e i t r a g s s a t z u n g

für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) der Gemeinde Offenberg

vom 22.10.2026

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Offenberg folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1
Beitragserhebung

(1) Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Verbesserung der Kläranlage

1. Die Ausbaugröße wird unverändert auf 10.000 EW festgelegt.

2. Austausch von drei Kreiselpumpen im bestehenden Pumpwerk Donaustraße mit Anpassung der Schaltanlage zur Beschickung der Kläranlage

3. Bau einer Kompaktanlage (mechanische Reinigungsstufe):

   a) mit Rechenanlage zur Abscheidung von Feststoffen
   b) mit Rechengutwaschpresse zur Entfernung von organischer Flüssigphase
   c) mit belüftetem Sandfang zur Sandabscheidung und Abtrennung von Fetten/Ölen

4. Bau einer Belebung mit innenliegender runder Nachklärung und außenliegender kreisförmiger Belebung (Kombibecken)

4.1. Bau eines Nachklärbeckens:

   a) Durchmesser: 16,0 m
   b) min. Wassertiefe: 5,75 m
   c) Nutzbares Volumen: ca. 1.010 m^3
   d) Erstellung einer Leitung DN 400/300 (VA) für den Zu- und Ablauf des Wassers
   e) Erstellung einer Leitung DN 200 (VA) für die Rückführung des Belebtschlamms in das Belebungsbecken
   f) Erstellung einer Leitung DN 100 (VA) für die Ableitung von Schwimmschlamm

4.2. Bau eines Belebungsbecken (biologische Reinigungsstufe) mit vorgeschalteten Selektorbecken

   a) Durchmesser: innen 16,80 m, außen 31,00 m

b) Wassertiefe: 6,10 m
c) Nutzbares Volumen: ca. 2.725 m³
d) Erstellung einer Leitung DN 500 (VA) für den Zu- und Ablauf des Wassers
e) Erstellung je einer Leitung DN 150 (VA) für die Luftzufuhr der Belüftung für den Sauerstoffeintrag in das Belebungsbecken
f) Gebläsestation: drei Gebläse mit einer Liefermenge von je ca. 400 Nm^3/h mit einem Betriebsdruck von ca. 635 mbar
g) Belüftung im Becken: aushebbare Flächenbelüftung mit Belüftungskerzen

5. Bau einer Phosphatfällung (Entfernung des im Abwasser enthaltenen Phosphats):

a) mit doppelwandigem Fällmitteltank aus PE mit Leckageüberwachung und ca. 30 m³ Inhalt
b) mit Abfüllplatz zur Befüllung des Fällmitteltanks
c) mit Dosieranlage zur geregelten Zugabe von Fällmittel

6. Bau eines Betriebs- und Maschinengebäudes zur Unterbringung:

a) der Kompaktanlage, inkl. Rechengutwaschpresse und zugehörigen Container
b) der Gebläsestation
c) des Rücklaufschlammpumpwerks, bestehend aus zwei Kreiselpumpen zur Rückführung des Belebtschlamms vom Nachklärbecken zum Belebungsbecken
d) der Zu- und Ablaufmessung für die gesamte Kläranlage
e) einer Schaltwarte
f) einem Analytikraum
g) einer Toilette
h) einem Elektroraum mit Niederspannungshauptverteilung für die gesamte Kläranlage
i) einem Haustechnik-/Heizungsraum und eine Putzkammer

7. Umbau bestehendes Betriebsgebäude mit:

a) einem Waschraum mit Duschen und Umkleiden (Schwarz/Weiß)
b) einem Wasch- und Trockenraum für Arbeitskleidung
c) einer Werkstatt
d) des Betriebswassersystems, bestehend aus einem Vorlagebehälter mit Druckerhöhungsanlage zur Verteilung von Wasser aus einem Brunnen für die Wasserversorgung der Maschinen und Hydranten.
e) einem Besprechungsraum ZV mit Damen- und Herren WC
f) einer Teeküche
g) einem Archivraum
h) der Schlammentwässerung, bestehend aus einer Schneckenpresse, einer Flockungshilfsmittelstation, Beschickungspumpen, einer Förderanlage und vier Lagercontainern mit Wetterschutz zur Aufnahme des überschüssig anfallenden entwässerten Belebtschlamms
i) einem Elektroraum

8. Bau eines Schlammsilos mit 200 m³ Nutzvolumen

9. Bau eines Filtratpuffers mit 200 m³ Nutzvolumen incl. Pumpwerk

10. Verlegung neuer Leitungen

a) Verlängerung der bestehenden Druckleitung DN 250 (PE) bis zur Kompaktanlage
b) Verlegung von einer Leitung DN 400 (GFK) für die Ablaufleitung des gereinigten Abwassers bis zum Schöpfwerk KA Metten

c) Verlegung eines neuen Leerrohrnetzes für die Stromversorgung der neuen Gebäude und Anlagenteile
d) Verlegung von Schlamm- und Filtratleitungen DN 100/150 (PP/VA/PE)

11. Umbau bestehender Tropfkörper als Träger von Photovoltaikmodulen

12. Erneuerung der E-Technik mit Prozessleitsystem zur Verbesserung der Steuerung der Reinigungsprozesse und aller Pumpen

13. Ergänzung der Oberflächen mit Zufahrt zum neuen Gebäude.

14. Errichtung einer Zaunanlage um die gesamte Kläranlage

15. Neubau Schöpfwerk Kläranlage Metten + Rückbauarbeiten

16. Mehrfläche nach endgültiger Vermessung

Abkürzungsverzeichnis:			
DN	Nennweite	mbar	Millibar
EW	Einwohnerwerte	min	mindestens
GFK	Glasfaserverstärkter Kunststoff	Nm³	Normkubikmeter
h	Stunde	PE	Polyethylen
KA	Kläranlage	PP	Polypropylen
m	Meter	VA	Edelstahl
m³	Kubikmeter	ZV	Zweckverband

§ 2
Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,

   oder

2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3
Entstehen der Beitragsschuld

(1) [1]Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. [2]Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5
Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) [1]Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. [2]Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. [3]Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind; als Geschossfläche für das ausgebaute Dachgeschoss werden 2/3 der Dachgeschossgrundfläche angesetzt. [4]Bei nur teilweisem Ausbau erfolgt die Berechnung nur anteilmäßig. [5]Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. [6]Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. [7]Dies gilt nicht für Balkone, Loggien und Terrassen, die die baurechtlichen Kriterien eines Gebäudes erfüllen.

(3) [1]Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. [2]Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1. [3]Die Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

§ 6
Beitragssatz

Der Beitrag beträgt pro m² Geschossfläche **4,94 €.**

§ 7
Fälligkeit

[1]Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. [2]Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a
Beitragsablösung

[1]Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. [2]Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. [3]Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8
Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) der Gemeinde Offenberg vom 13.07.2022 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 21.09.2023, 10.02.2025 und 05.03.2026 außer Kraft.

Offenberg, den 22.10.2026

GEMEINDE OFFENBERG

(S)

gez.
Fischer
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

Vorstehende Satzung wurde am 22.10.2026 in der Gemeindeverwaltung in Neuhausen, Rathausplatz 1, 94560 Offenberg zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel hingewiesen.

Der Anschlag wurde am 22.10.2026 angeheftet und wurde am 13.11.2026 wieder entfernt.

Offenberg, den …

GEMEINDE OFFENBERG

(S)

gez.
Fischer
Erster Bürgermeister